



HVBG

HVBG-Info 13/1990 vom 07.06.1990, S. 1040 - 1043, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld - BSG-Urteil vom  
28.02.1990 - 10 RKg 22/89**

Zur Frage der Rückforderung von Kindergeld (§§ 48 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 3, 50 Abs. 1 SGB X; § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG);  
hier: BSG-Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 22/89 - (Zurückweisung an  
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1990 - 10 RKg 22/89 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

1. In den Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X kann die Frage,  
ob ein atypischer Fall gegeben ist, nicht losgelöst von der mit  
der Aufhebung des Verwaltungsaktes eng zusammenhängenden  
Rückforderung der überzahlten Leistung (hier: Kindergeld wegen  
rückwirkender Erhöhung der Ausbildungsvergütung) beurteilt  
werden (vgl. BSG vom 11.01.1989 - 10 RKg 12/87 = SozR 1300 § 48  
Nr. 53 = HV-INFO 1989, S. 783-788).
2. Die Typik oder Atypik eines besonderen Sachverhalts muß auch  
danach beurteilt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen  
die mit der Aufhebung des Verwaltungsakts zusammenhängende  
Rückerstattung der Leistung unbillig ist.
3. Im Falle einer möglichen Rückforderung der Leistung sind  
jedenfalls dann Ermessenserwägungen anzustellen, wenn die  
Leistung nicht nur gutgläubig angenommen, sondern auch in dem  
Glauben verbraucht worden ist, daß mit einer Rückforderung der  
Leistung nicht zu rechnen ist.